Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunkation BAKOM
Abteilung Telecomdienste
Sektion Nummerierung und Adressierung

Datum : 01.09.2010

Gesuch um Übertrag einer Einzelnummer

Gemäss Art. 24i der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV, SR 784.104) vom 6. Oktober 1997 können Einzelnummern mit Zustimmung der gegenwärtigen Inhaberinnen und Inhaber sofort anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller neu zugeteilt werden.

Der Übertrag einer Einzelnummer ist für die abgebende Partei kostenlos.

Pro Formular kann nur eine Einzelnummer übertragen werden. Für die Übertragung von mehreren Einzelnummern ist die Vorlage „Liste der Einzelnummern" zu verwenden. Diese kann unter www.bakom.admin.ch → Themen → Telekommunikation → Nummerierung & Telefonie → Einzelnummern herunter geladen oder telefonisch (+41 32 327 56 40) beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) angefordert werden.

Gegenwärtige Inhaberin / gegenwärtiger Inhaber

Nachname Privatperson / Firma _____

Vorname Privatperson _____

Strasse und Nummer **(kein Postfach)** _____

PLZ und Ort, Land _____

Ansprechperson (bei Unternehmen):

Vor- und Nachname _____

Telefon _____

☐ Übertragung von mehreren Einzelnummern mit beiliegender Liste

Zu übertragende Einzelnummer:

(z.B. 0800 222787)

Kennzahl ☐ Nummernkombination ☐☐☐☐☐☐

mit der Alphanumerische Bezeichnung (optional):

(z.B. 0800 CACTUS)

alphanumerische Bezeichnung ☐☐☐☐☐☐

Ort, Datum

Unterschrift[1] (und Stempel bei Unternehmen)

--- ---

Name in Druckschrift :

---

[1] Für Unternehmen: Die unterzeichnende Person muss gemäss Handelsregisterauszug unterschriftsberechtigt sein. Andernfalls muss eine entsprechende **Vollmacht** eingereicht werden.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Sektion Nummerierung und Adressierung
Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
Tel. +41 32 327 56 40, Fax +41 32 327 55 49
eofcom@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch www.eofcom.ch

Mit ihrer Unterschrift bestätigt die abgebende Partei, dass sie der sofortigen Neuzuteilung der oben eingetragenen Einzelnummer oder der in der beiliegenden Liste aufgeführten Einzelnummern an die nachfolgend aufgeführte übernehmende Partei zustimmt.

Für Informationen zu den Nummernnutzungsbedingungen lesen Sie bitte das Merkblatt betreffend Zuteilung von Einzelnummern unter www.bakom.admin.ch → Themen → Telekommunikation → Nummerierung & Telefonie → Einzelnummern.

Neue Inhaberin oder neuer Inhaber

Gemäss Art. 9 Abs. 1 AEFV macht das BAKOM den Namen und die Adresse von Nummerninhaberinnen und –inhabern der Öffentlichkeit zugänglich. Die Inhaberadresse wird auf der Homepage des BAKOM www.eofcom.ch publiziert. Diese Vorschrift gilt für alle Inhaberinnen und Inhaber von Einzelnummern der Kategorie 0800, 084x, 090x.

Wichtiger Hinweis für Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit Sitz im Ausland:

Gemäss Art. 37 der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV, SR 784.101.1) vom 9. März 2007 müssen alle Inhaberinnen und Inhaber von Mehrwertdienstnummern (090x) ihre Dienste von einem Sitz oder einer Niederlassung in der Schweiz oder einem Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens aus anbieten (weitere Informationen unter www.bj.admin.ch → Themen → Wirtschaft → Internationales Privatrecht → Lugano-Übereinkommen)..

Anmeldung als (bitte ankreuzen):

☐ Privatperson ☐ Einzelunternehmen ☐ Verein oder Stiftung

☐ Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung ☐ Andere: _____

☐ Herr ☐ Frau (bitte ankreuzen bei Anmeldung als Privatperson)

Nachname Privatperson / Firma _____

Vorname Privatperson _____

Strasse und Nummer **(kein Postfach)** _____

PLZ und Ort, Land _____

Homepage (optional) www. _____

Bei Anmeldung als **Einzelunternehmen, Verein oder Stiftung**:

Bitte geben Sie uns zusätzlich die private Adresse des Einzelunternehmers oder der Einzelnunternehmerin bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten des Vereins oder der Stiftung bekannt: (Diese Angaben werden nicht an Dritte weitergegeben)

☐ Herr ☐ Frau

Nachname _____

Vorname _____

Strasse und Nummer **(kein Postfach)** _____

PLZ und Ort, Land _____

Korrespondenzadresse

*Gemäss Art. 4 Abs. 4 AEFV müssen Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller mit **Sitz im Ausland** eine Korrespondenzadresse in der **Schweiz** bezeichnen.*

Korrespondenzsprache ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Italienisch

Nachname Privatperson / Firma _____

Vorname Privatperson _____

Zusatz (z.B. Abteilung, Kontaktperson) _____

Strasse und Nummer _____

PLZ und Ort, Land _____

Ansprechperson (bei Unternehmen)

Vor- und Nachname _____

Telefon _____

Fax (optional) _____

E-Mail (optional) _____

Rechnungsadresse

Sprache ☐ Deutsch ☐ Französisch ☐ Italienisch ☐ Englisch

Nachname Privatperson / Firma _____

Vorname Privatperson _____

Zusatz (z.B. Abteilung, Kontaktperson) _____

Strasse und Nummer _____

PLZ und Ort, Land _____

Gebühren2

Die Zuteilungsgebühren für eine Einzelnummer sind **einmalig** und kosten pro Nummer **60 Franken** plus die **pro rata** berechnete jährliche Verwaltungsgebühr von **9 Franken**.
Bei einer Übertragung von mehr als 20 Einzelnummern werden die Gebühren nach Aufwand verrechnet bei einem Stundenansatz von 210 Franken.
Ab dem Jahr nach der Zuteilung werden jährliche Verwaltungsgebühren von **42 Franken** (pro Inhaberin und Rechnungsadresse) sowie **9 Franken** (pro Einzelnummer) erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift[1] (und Stempel bei Unternehmen)

--- ---

Name in Druckschrift :

Mit der Unterschrift bestätigt die zeichnungsberechtigte Person von den gesetzlichen Vorschriften Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich hiermit, diese einzuhalten. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stimmt der Übernahme der auf der ersten Seite eingetragenen Einzelnummer bzw. den in der beiliegenden Liste aufgeführten Einzelnummern zu.

Einzureichende Beilagen

(für noch nicht registrierte Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller)

Privatperson:	Kopie eines offiziellen Ausweises (z. B. Identitätskarte, Pass)
Einzelunternehmen:	Kopie eines offiziellen Ausweises (z. B. Identitätskarte, Pass) der Einzelunternehmerin/des Einzelunternehmers
Verein oder Stiftung	Kopie der Statuten und Kopie eines offiziellen Ausweises (z. B. Identitätskarte, Pass) der Präsidentin oder des Präsidenten
Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung:	Kopie des Handelregisterauszuges (HR) oder Vollmacht

[2] Vgl. Art. 29 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 der Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich vom 7. Dezember 2007 (SR 784.106.12).